

## **176. Mandat der Stadt Zürich betreffend die Bereinigung der Kanzlei Wiedikon und Albisrieden**

**1780 April 26**

**Regest:** Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Bereinigung der Kanzlei Wiedikon und Albisrieden. Da die dortige Kanzlei in Unordnung geraten sei, was den Landschreiber bei seiner Tätigkeit behindere, wird angeordnet, dass sämtliche ausgestellten Schuldbriefe überprüft werden, mit Ausnahme der bereits bereinigten Kernengült von Albisrieden. Wer ein solches Dokument zu einem Hof oder Dorf aus der Obervogtei Wiedikon besitzt, soll davon eine Abschrift erstellen und diese zusammen mit dem Original innert drei Monaten der dafür vorgesehenen Ratskommission vorlegen. Nach Überprüfung der beiden Dokumente wird das Original dem rechtmässigen Besitzer zurückgegeben und die Abschrift in der Kanzlei Wiedikon und Albisrieden hinterlegt. Es folgt ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller Dörfer und Höfe in der Obervogtei Wiedikon. 5  
10

**Kommentar:** Am 28. Februar 1780 hatte sich Hans Rudolf Hess, Landschreiber in der Obervogtei Wiedikon und Albisrieden, in einer Bittschrift an den Zürcher Rat über die Unordnung in der Kanzlei beklagt und die Obrigkeit um Hilfe gebeten; besonders die Kauf- und Schuldprotokolle von Albisrieden seien in den letzten 45 Jahren schlecht geführt worden (StAZH A 154, Nr. 142). Am 6. März beauftragte der Rat eine Delegation mit der Untersuchung des Zustands der Kanzlei von Wiedikon und Albisrieden und trug ihr auf, zu prüfen, ob eine Bereinigung durchgeführt werden sollte, wie dies vor zehn Jahren auch in Greifensee der Fall gewesen sei (StAZH B II 988, S. 59-60; zur Kanzleibereinigung in Greifensee vgl. SSRQ ZH NF II/3, Nr. 113). Die Ratsdelegation reichte ihr Gutachten am 24. April 1780 ein (StAZH A 154, Nr. 141). Der Rat entschied darauf am 26. April 1780, die Bereinigung durchführen zu lassen und liess das vorliegende Mandat drucken (StAZH B II 988, S. 122). Am 26. Februar 1783 erstattete Landschreiber Hess Bericht über die von ihm durchgeführte Bereinigung (StAZH A 154, Nr. 153). Ab 1781 wurde auch in der Obervogtei Schwamendingen und Dübendorf eine Kanzleibereinigung durchgeführt (StAZH III AAb 1.15, Nr. 5); am 13. April 1785 liess der Rat ein Verzeichnis entkräfteter, in den Protokollen aber noch nicht getilgter Schuldbriefe aus den Kanzleien der beiden Obervogteien Wiedikon sowie Schwamendingen und Dübendorf anlegen und wies die Bürger und Bewohner der Landschaft an, nachzusehen, ob sie noch solche Schuldbriefe besitzen würden (StAZH III AAb 1.15, Nr. 26). Am 6. Juli 1785 verordnete der Rat auch die Bereinigung der Kanzlei Rümlang (StAZH III AAb 1.15, Nr. 31). 15  
20  
25

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, urkunden hiermit; Demnach Wir eine hohe Nothdurft zu seyn erachtet, den beträchtlichen Unrichtigkeiten, welche zu empfindlichem Nachtheil der Angehörigen Unserer Obervogtey Wiedikon und Albisrieden sowohl als vieler redlicher Privatleuthen zu Stadt und Land, auch zu unvermeidlicher Verhinderung und Verwirrung Unsers verordneten Landschreibers in Führung und Fertigung der von seinem Beruff abhangingen Geschäften, sich in dasiger Canzley über die massen angehäuft haben, bestmöglichst abzuhelfen, und die erforderliche Ordnung wiederum herzustellen; Als haben Wir zu vollkommener Erreichung Unsers heilsamen Zwecks, und zu Beförderung der allgemeinen und besondern Sicherheit aller Unserer getreuen Lieben Angehörigen, angemessen befunden, eine sorgfältige Untersuchung und Bereinigung gedachter Canzley Wiedickon und Albisrieden vorzunehmen, und zwar aller auf endsbenannten Dorfschaften und Höfen und stehenden Gült- und Schuld-Briefen, die Kernen-Gülten von Albisrieden allein ausgenommen, die schon bereits bereinigt sind; 30  
35  
40

Ist anmit Unser ernstliche Will und Meynung, daß alle und jede, welche von der Canzley Wiedickon und Albrisrieden ausgefertigte, und auf Unsere Angehörige der in gedachter Obervogtey liegenden Dorffschaften und Höfen gestellte Schuld-Brief entweder als ihr wahres Eigenthum oder Versatzungsweise besitzen, schuldig und verbunden seyn sollen, diese ihre Haupt-Instrumente mit beygefügtten selbst davon gezogenen auf ganze Folio-Bögen geschriebenen Copeyen, worinn auch der Namen des dießmaligen Schuldners angezeichnet seyn solle, innert drey Monat Zeit, von dem nächstkünftigen ersten Dienstag des Brachmonats [6.6.1780] angerechnet, bey Verlust ihrer Schuld, Unseren eigens hierzu verordneten Mit-Räthen einzusenden, welche dann alle Dienstag Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich auf allhiesigem Rathhaus versammeln, die einsendende Original und Copeyen gegen Zurückstellung eines Empfang-Scheins annehmen, und sich ferners bemühen werden, die eingesandten Haupt-Instrumente, (wofür wir garant zu seyn die gönstige Versicherung anfügen,) mit den beygelegten Abschriften zusammen zu halten, und wann beyde Instrument gleichlautend und übereinstimmend gefunden werden, erstere ihren wahren und rechtmäßigen Besitzern, welche sie pflichtmäßig eingeliefert haben, und welchen obliegen solle in Zeit 14 Tagen, von dem Tag der Empfang-Scheinen, abfordern zu lassen, wiederum aushin ze geben, die vidimierten Copeyen aber Unserer bestellten Canzley Wiedickon und Albrisrieden zu vorhabenden Verrichtungen zu Hande zu stellen.

Wir versehen uns zuversichtlich, es werde jedermänniglich, aus vester Ueberzeugung, daß diese Landesväterliche Verfügung einig und allein den allgemeinen und besondern Nutzen, Wohlfahrt und Sicherheit Unserer getreuen Lieben Angehörigen bezwecke, sich dieser Oberkeitlichen Aufforderung in allen Theilen unterziehen, und sich selbst vor Schaden und Verlust zu seyn wohl wissen.

Geben, Mittwochs den 26. April 1780.

Canzley der Stadt Zürich

Nammen der Dörfer und Höfe in der Obervogtey Wiedickon gelegen: Albrisrieden, Friesenberg, Kolbenhof, Oberhard, Tölttsch, Unterhard, Wiedickon.

*Einblattdruck:* StAZH III AAb 1.14, Nr. 113; Papier, 43.0 × 34.5 cm.

*Entwurf:* StAZH A 154, Nr. 142; Doppelblatt; Papier, 23.5 × 39.5 cm.

*Entwurf:* StAZH A 154, Nr. 145; Einzelblatt; Papier, 23.5 × 39.0 cm.

*Einblattdruck:* StAZH A 154, Nr. 144; Papier, 38.5 × 34.0 cm; beschnitten.

*Einblattdruck:* StAZH III AAb 3, Nr. 157; Papier, 43.0 × 34.5 cm.

*Einblattdruck:* StAZH III Cc 11/1, c; Papier, 43.0 × 34.5 cm.